



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 1. Januar 2026

Statuten

Gültig ab 1. Januar 2005

Öffentlich zugängliches Dokument

© 2005 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
www.cit-rail.org

Nachtrag Nr.	Angepasste Punkte	Gültig ab
1		26. Oktober 2006
2		8. November 2007
3		5. November 2009
4		1. Januar 2011
5		1. Januar 2016
6		1. Januar 2017
7		1. Januar 2019
8	Ziff. 3.1 Ziff. 3.2 Ziff. 3.3 Ziff. 4.1 Ziff. 4.2 Ziff. 4.4 Ziff. 5 Ziff. 5.1 Ziff. 5.2 Ziff. 5.3 Ziff. 6 Ziff. 8.3 Ziff. 9.2 Ziff. 10.2	1. Januar 2021
9	Ziff. 3.1 Ziff. 4.1 Ziff. 6	1. Januar 2022
10	Ziff. 4.2 und 4.3	1. Januar 2023
11	Ziff. 4.3 und 6	1. Januar 2026

Die Vorgängerversionen sind hier verfügbar: <https://cit-rail.org/de/mission/>

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	4
1	Name, Sitz und Zweck	4
2	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
II	Organisation	5
3	Die Generalversammlung	5
4	Der Vorstand	6
5	Der Präsident/die Präsidentin	7
6	Der Generalsekretär/ die Generalsekretärin	7
7	Die Kontrollstelle	8
III	Arbeitsweise	8
8	Ausschüsse	8
9	Arbeitsgruppen	8
10	Schriftverkehr	8
IV	Finanzen	9
11.	Kostenverteilung und Haftung	9
V	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
12	Inkrafttreten	9
13	Übergangsbestimmungen	9

| Allgemeines

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Das "Internationale Eisenbahnttransportkomitee (CIT)" ist ein Verein gemäss Schweizerischem Recht – nachstehend auch „Verband“ genannt - mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.
- 1.2 Das CIT bezweckt
 - a) die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts, insbesondere des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF);
 - b) in diesem Rahmen die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern; die Vertretung der Interessen der Mitglieder; die Erstellung weiterer Dienstleistungen (Beratung, Ausbildung, Durchführung von Veranstaltungen, usw.).
- 1.3 Das CIT pflegt zu diesem Zweck eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Behörden und Eisenbahnorganisationen und schliesst gegebenenfalls entsprechende Kooperationsverträge ab.

2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1 Als Vollmitglieder können dem CIT beitreten,
 - a) Unternehmen, die internationale Eisenbahnbeförderungen gemäss COTIF oder anderen Übereinkommen durchführen;
 - b) Unternehmen, die nationale Eisenbahnbeförderungen durchführen und Produkte oder Dienstleistungen des CIT nutzen;
 - c) Holdinggesellschaften mit Tochtergesellschaften im Sinne von Buchstaben a) und b).
- 2.2 Als assoziierte Mitglieder können dem CIT Verbände von Unternehmen beitreten, die Rechtspersönlichkeit besitzen und deren Mitglieder internationale oder nationale Eisenbahnbeförderungen durchführen und Produkte oder Dienstleistungen des CIT nutzen.
- 2.3 Soweit in diesen Statuten nur von Mitgliedern die Rede ist, sind sowohl die Voll- wie auch die assoziierten Mitglieder gemeint.
- 2.4 Mitglieder können als ihre Vertreter Angehörigen von Nicht-Mitgliedsunternehmen zu Arbeitsgruppen des CIT entsenden, wenn die Nicht-Mitgliedsunternehmen Tätigkeiten übernehmen, die ein Produkt des CIT regelt. Diese Entsendung ist dem Generalsekretariat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Organisationen des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, denen das nationale Recht Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung von internationalen oder nationalen Eisenbahnbeförderungen übertragen hat und die Produkte oder Dienstleistungen des CIT nutzen, sind nach Antrag beim Generalsekretariat zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des CIT zuzulassen.

- 2.5 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Verbandsbeschlüsse verpflichtet.
- 2.6 Die Bestimmungen für die einheitliche Anwendung und praktische Umsetzung des internationalen Beförderungsrechts gemäss Ziff. 3.1 h) hiernach legen fest, inwieweit sie für die Mitglieder verbindlich sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:
 - a) regeln die Bestimmungen die Beziehung zu Dritten, haben sie empfehlenden Charakter und binden die Mitglieder insoweit, als sie diese Bestimmungen übernehmen (Opting-in-Prinzip);

- b) regeln die Bestimmungen die Beziehung unter den Mitgliedern, haben sie verpflichtenden Charakter und binden alle Mitglieder. Ein einzelnes Mitglied kann jedoch die Nicht-Anwendung erklären, wenn die Bestimmungen seinen unternehmerischen Interessen zuwiderlaufen (Opting-out-Prinzip).
- 2.7 Die Mitglieder erledigen Meinungsverschiedenheiten in Verbandsangelegenheiten soweit wie möglich einvernehmlich. Dabei unterstützt sie das Generalsekretariat des CIT. Die Anrufung von Schiedsgerichten oder ordentlichen Gerichten bleibt vorbehalten.
- 2.8 Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende jedes Kalenderjahres kündigen. Die Generalversammlung kann ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Verbandsbeiträge mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

II Organisation

3 Die Generalversammlung

- 3.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des CIT. Ihr obliegt die Festlegung der Verbandspolitik und die strategische Leitung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausarbeitung ihrer Geschäftsordnung
 - b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin sowie der Kontrollstelle¹
 - c) die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) den Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
 - e) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen
 - g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - h) die Verabschiedung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung und praktische Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts
 - i) die Auflösung des Verbandes
 - j) die Änderung der Statuten
 - k) die Verlegung des Sitzes
 - l) die Übertragung von Aufgaben an einen anderen Verband oder die Übernahme von Aufgaben eines anderen Verbandes
 - m) die Festlegung der Arbeitssprachen
 - n) die Beschlussfassung über Fragen, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 3.2 Die Generalversammlung tagt einmal jährlich oder wenn es vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. An der Generalversammlung nehmen sowohl die Voll- wie die assoziierten Mitglieder teil.
- 3.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Vollmitglieder anwesend oder vertreten sind. Stimmrecht besitzen die Vollmitglieder. Sie können dieses einem anderen Voll- oder assoziierten Mitglied übertragen. Ein Voll- oder assoziiertes Mitglied kann höchstens drei Vollmitglieder vertreten.

¹ Nachtrag Nr. 9 vom 1. Januar 2022.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Präsident oder die Präsidentin umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

- 3.4 Jedes Vollmitglied verfügt über eine Stimme. Sowohl Voll- wie assoziierte Mitglieder sind antragsberechtigt.
- 3.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitglieds, für die Änderung der Statuten, für die Verlegung des Sitzes, für die Übertragung von Aufgaben an einen anderen Verband und für die Auflösung des Verbandes sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Massgeblich sind die Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.6 Wenn es ein Drittel der Stimmberchtigten verlangt, sind Wahlen oder Abberufungen sowie Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- 3.7 Die Verabschiedung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung und praktischen Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts sowie die Aufnahme von Mitgliedern können auch auf dem Schriftweg erfolgen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Vollmitglieder Einspruch erhebt; Stillschweigen gilt als Zustimmung.

4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand ist das operative und administrative Leitungsorgan des CIT. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausarbeitung seiner Geschäftsordnung
 - b) den Erlass des Personalreglements
 - c) den Erlass des Finanzreglements
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder; diese ist von der Generalversammlung zu genehmigen
 - e) die Überwachung der Geschäftsführung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
 - f) die gemäss Personalreglement dem Vorstand vorbehaltene Wahl von Personal des Generalsekretariats
 - g) die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung
 - h) die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen für die Ämter des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Vorstands, des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin²
 - i) die Genehmigung des Geschäftsberichts
 - j) die Vorbereitung der Rechnung und des Budgets
 - k) die Erledigung der von der Generalversammlung erteilten Aufträge
 - l) die Stellungnahme zu Vorlagen des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechtes
 - m) die Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - n) die Bezeichnung der Vorstandsmitglieder, die das CIT nach aussen vertreten
 - o) die Festlegung von Lizenzgebühren
 - p) die Behandlung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und die er sich selber vorbehält.

² Nachtrag Nr. 9 vom 1. Januar 2022.

- 4.2 Der Vorstand besteht aus höchstens neun Personen, mehrheitlich Juristinnen und Juristen,³ und ist repräsentativ zusammengesetzt. Der Präsident oder die Präsidentin gehört ihm kraft Amtes an. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt jedoch mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.
- 4.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand nicht von Amtes wegen angehören, beträgt vier Jahre und kann um weitere *Amtszeiten* verlängert werden.⁴
- 4.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr oder wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder verlangt. Er wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Betrifft eine Frage auch eine andere Eisenbahnorganisation, mit welcher ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, erhält sie die einschlägigen Tagungsunterlagen und kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme und kann diese einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Ausnahmsweise kann sich ein Vorstandsmitglied auch durch eine andere Person seines Unternehmens oder seiner Organisation vertreten lassen und ihr sein Stimmrecht übertragen. Beschlüsse können auch auf dem Schriftweg gefasst werden; Stillschweigen gilt als Zustimmung.

5 Der Präsident/die Präsidentin

- 5.1 Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Generalversammlung und den Vorstand. Er oder Sie vertritt das CIT nach aussen.
- 5.2 Der Präsident oder die Präsidentin stammt aus dem Kreis der Mitglieder und bekleidet in seinem/ihrem Unternehmen oder seinem/ihrem Verband eine leitende Stellung. Seine/Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und kann um eine weitere Amtszeit verlängert werden.
- 5.3 Im Verhinderungsfall wird der Präsident oder die Präsidentin vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten. Letzterer/Letztere stammt aus dem Kreis des Vorstandes und wird der Generalversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

6 Der Generalsekretär/ die Generalsekretärin

Dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin obliegt die Geschäftsführung des CIT und die Leitung des Generalsekretariats. *Die Generalversammlung legt die Dauer seiner/ihrer Amtszeit fest. Diese beträgt maximal vier Jahre und kann jeweils um vier Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand erneuert werden⁵.* Er/Sie vertritt das CIT nach aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- b) die Vorbereitung der Tagungen des Vorstandes
- c) die Vorbereitung des Geschäftsberichts, der Rechnung und des Budgets zuhanden des Vorstandes
- d) die Einberufung und Unterstützung der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen
- e) die Prüfung der Aufnahmeanträge
- f) das Stellen von Anträgen und die Begutachtung von solchen
- g) die Beziehungspflege und die Kommunikation
- h) die Führung des Personals des Generalsekretariats.

³ Nachtrag Nr. 10 vom 1. Januar 2023.

⁴ Nachtrag Nr. 11 vom 1. Januar 2026.

⁵ Nachtrag Nr. 9 vom 1. Januar 2022 / Nachtrag 11 vom 1. Januar 2026.

7 Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für drei Jahre eine Schweizerische Treuhandfirma als Kontrollstelle. Diese prüft die Rechnungsführung des Verbandes und erstattet der Generalversammlung Bericht.

III Arbeitsweise

8 Ausschüsse

- 8.1 Zur Bearbeitung bestimmter Fragen kann die Generalversammlung für einen befristeten Zeitraum Ausschüsse mit Beschlussvollmacht einsetzen. Sie müssen repräsentativ zusammengesetzt sein, wobei auch assoziierte Mitglieder das Stimmrecht besitzen. Betrifft eine Frage auch eine andere Eisenbahnorganisation, mit welcher ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, erhält sie die einschlägigen Tagungsunterlagen und kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen gilt sinngemäss [**Ziff. 3.3**](#) hiervor.
- 8.2 Beschlüsse können auch auf dem Schriftweg gefasst werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder Einspruch erhebt; Stillschweigen gilt als Zustimmung.
- 8.3 Die Generalversammlung erteilt den Ausschüssen einen klaren Auftrag, setzt verbindliche Termine und bezeichnet den Leiter oder die Leiterin der Arbeiten. Dessen/Deren Amtszeit deckt sich mit der Dauer des Auftrags, übersteigt jedoch nicht 3 Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.

9 Arbeitsgruppen

- 9.1 Zur Bearbeitung bestimmter Fragen können der Vorstand oder die Ausschüsse Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder werden aufgrund ihrer Fachkompetenz ernannt. Betrifft eine Frage auch eine andere Eisenbahnorganisation, mit welcher ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, erhält sie die einschlägigen Tagungsunterlagen und kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.2 Der Vorstand oder die Ausschüsse erteilen den Arbeitsgruppen einen klaren Auftrag, setzen verbindliche Termine und bezeichnen den Leiter oder die Leiterin der Arbeiten. Dessen/Deren Amtszeit deckt sich mit der Dauer des Auftrags, übersteigt jedoch nicht 3 Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.

10 Schriftverkehr

- 10.1 Unterlagen für die Generalversammlung werden vier Wochen und solche für den Vorstand sowie Ausschüsse zwei Wochen vor der Tagung versandt.
- 10.2 In der Regel werden nur Ergebnisprotokolle erstellt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach der Tagung den Teilnehmenden zu versenden. Erfolgt innerhalb von zwanzig Tagen nach Versand kein Einspruch, gelten sie als genehmigt und können weiteren Interessenten zugestellt werden.

IV Finanzen

11. Kostenverteilung und Haftung

11.1 Die Verbandskosten werden unter den Vollmitgliedern folgendermassen verteilt:

- a) 10 % zu gleichen Teilen auf alle Vollmitglieder;
- b) 35 % entsprechend ihren als Beförderer oder als ausführender Beförderer gemäss Artikel 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV geleisteten Personenkilometern im CIV-Verkehr;
- c) 55 % entsprechend ihren als Beförderer oder als ausführender Beförderer gemäss Artikel 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM geleisteten Nettotonnenkilometern im CIM-Verkehr.

Der Höchstbetrag eines Vollmitgliedes kann 15 % der zu verteilenden Gesamtkosten nicht übersteigen.

In besonderen Fällen kann die Generalversammlung die Höhe des Beitrages eines Vollmitgliedes nach anderen Kriterien festsetzen.

- 11.2 Die assoziierten Mitglieder bezahlen einen Pauschalbetrag, der unter Berücksichtigung von Grösse und Bedeutung des assoziierten Mitgliedes von der Generalversammlung fallweise festgelegt wird.
- 11.3 Besondere Leistungen für einzelne Mitglieder werden individuell verrechnet.
- 11.4 Für Produkte, die von Nicht- CIT-Mitgliedern genutzt werden, können Lizenzgebühren erhoben werden.
- 11.5 Mitglieder, die neu in den Verband aufgenommen werden, beteiligen sich an den Verbandskosten pro rata temporis vom Datum ihrer Aufnahme bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind. Mitglieder, die im Lauf eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten oder ausgeschlossen werden, bleiben bis zum Ende des Rechnungsjahres beitragspflichtig.
- 11.6 Zur Liquiditätssicherung des CIT besteht ein Reservefond, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 11.7 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Anteile an den Kosten des Verbandes werden gemäss Budget in zwei Raten bezahlt und jeweils per 1. Februar und 1. Juli fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein im Finanzreglement festgelegter Verzugszins erhoben.
- 11.8 Für die Verbindlichkeiten des CIT haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

12 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Juni 1997. Sie wurden von der Generalversammlung am 22. Mai 2003 und 13. Mai 2004 beschlossen und treten am 1. Januar 2004, beziehungsweise am 1. Januar 2005 in Kraft.

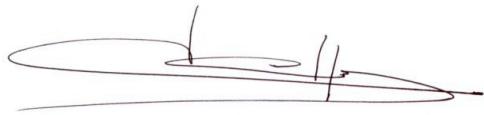
13 Übergangsbestimmungen

- 13.1 Der jetzige Vorstand bleibt im Amt und vollzieht den Übergang von der alten zur neuen Organisation. Er und der Präsident werden an der Generalversammlung 2004 neu gewählt, wobei die

laufenden Amtszeiten nicht angerechnet werden. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird auch der UIC-Vertreter ernannt. Der Amtsantritt erfolgt sogleich.

- 13.2 Der Übertritt des für das CIT tätigen SBB-Personals erfolgt per 1. Januar 2004. Die Arbeitsverhältnisse werden zu gleichwertigen Bedingungen weitergeführt.

Der Präsident



Marcel Verslype

Der Generalsekretär



Thomas Leimgruber